

Garantieerklärung

tout terrain gibt folgende Garantieleistungen für Material- oder Herstellungsfehler:

- auf Rahmen von Fahrrädern: 3 Jahre plus weitere 2 Jahre bei Produktregistrierung unter www.tout-terrain.de (im Bereich Service), per Post oder auf elektronischem Wege
- auf Rahmen von Kinderanhängern und fest montierte Textilien (z.B. Verdecke): 2 Jahre plus ein weiteres Jahre bei Produktregistrierung unter www.tout-terrain.de (im Bereich Service), per Post oder auf elektronischem Wege
- auf Zubehör sowie auf Textilien (z.B. Rucksäcke), die nicht fest verbaut sind: 2 Jahre
- auf Pulverbeschichtungen oder Lackierung gewährt tout terrain eine Garantie von 2 Jahren. Gebrauchsunüblicher Verschleiß ist davon ausgenommen.

Die Voraussetzung für Garantiesprüche ist die ordnungsgemäße Benutzung und Wartung gemäß Bedienungsanleitung bzw. Herstellervorschriften. Die Garantie erfolgt unter Ausschluß sonstiger Ansprüche, insbesondere Schadenersatz und erstreckt sich auf Arbeits- und Materialkosten. Bei Zulieferteilen gilt die Garantiebestimmung der Hersteller.

Alle Garantieansprüche sollten bei einem tout terrain Quality Partner geltend gemacht werden.

Die Garantie gilt nur für den Ersterwerber des betroffenen tout terrain Produktes und ist davon abhängig, dass der Erwerber einen original Kaufbeleg und das Produkt gegebenenfalls nach Herstellervorschrift registriert hat.

Die Garantie erlischt bzw. Garantieansprüche werden nicht anerkannt, wenn erkennbar ist, dass

- das betroffene Produkt nicht ordnungsgemäß behandelt wurde,
- in einen Unfall verwickelt war,
- unsachgemäß zusammengebaut wurde,
- eine Reparatur vorliegt, die nicht von einem autorisierten tout terrain Quality Partner durchgeführt wurde
- wenn Teile montiert wurden, die nicht den Originalteilen entsprechen.

Weiterhin entfallen Gewährleistungs- sowie Garantieansprüche

- wenn das Bauteil so verändert wurde, dass es nicht mehr dem Originalzustand entspricht (z.B. Modifikationen an Gabel und Rahmen)

Sollte der Mangel, auf den sich der Garantieanspruch bezieht, die Folge von einem der vorstehenden Umstände sein, fallen die Kosten des Hin- und Rücktransports des Produktes dessen Eigentümer zu Last.

Zur Gewährung der Garantie muss tout terrain folgende Information zur Verfügung gestellt werden:

- Name und Anschrift des Eigentümers
- Stempel des tout terrain Quality Partners
- Kaufdatum
- Seriennummer
- Bezeichnung der Komponente, auf die sich der Garantieanspruch erstreckt.
- Einzelheiten zum Defekt und zur Vorgeschichte

Folgende Komponenten unterliegen normalem Verschleiß und sind aus den Garantiebestimmungen ausgeschlossen:

- Reifen & Schläuche
- Felgen, Bremsbeläge & -scheiben
- Ketten und Kettenräder Schaltkassetten
- Sattelbezüge und Lenkergriffe
- Kugellager (1 Jahr Garantie)

Die endgültige Entscheidung, ob ein Garantieanspruch bzgl. einer bestimmten Komponente anerkannt wird, liegt ausschließlich bei tout terrain.

